

Wird von den Parlamentsdiensten ausgefüllt

Ordnungsnummer: _____

Eingereicht am (Datum/Zeit): _____

Postulat

(Art. 61 und 65 GRG, Art. 68 – 70 GRG, Art. 72 – 74 GO, Art. 77 GO)

	Urheber/in (auch Fraktions- od. Kommissionsvorstösse möglich)	Unterschrift
1.	Philippe Messerli, EVP	
2.		
3.		

Die Erstunterzeichnerin/der Erstunterzeichner gilt als Sprecherin/Sprecher.

Titel

Aufklärungsrate von Velodiebstählen erhöhen!

Antrag

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, ob die Kantonspolizei versuchsweise an neuralgischen Orten mit GPS-Sendern ausgestattete «Ködervelos» einsetzen könnte, um die Aufklärungsquote von Velodiebstählen zu erhöhen und gleichzeitig eine präventive Wirkung gegen solche Diebstähle zu erreichen.

Begründung (bitte, wenn möglich, auf eine Seite beschränken)

Besonders in den warmen Jahreszeiten wird auch im Kanton Bern viel und gerne Velo gefahren. Äusserst ärgerlich ist allerdings, wenn einem das Fahrrad gestohlen wird. So sind denn Velodiebstähle auch keine Randerscheinung. 2016 wurden gesamtschweizerisch 35'869 Fahrräder (davon 5'725 Fahrräder im Kanton Bern) als gestohlen gemeldet. Die Dunkelziffer dürfte allerdings weit höher liegen. Nebst dem persönlichen Ärger und dem bürokratischen Aufwand (Velo bei der Polizei als gestohlen melden, Diebstahl bei der Versicherung melden, neues Velo kaufen), verursachen diese Diebstähle auch hohe Schadenssummen für die Versicherungen.

Heute ist klar, dass neben dem Phänomen der Gelegenheitsdiebe v.a. auch kriminelle Banden, die sich auf den Velodiebstahl «spezialisiert» haben und hier ihr Unwesen treiben. Dabei stehlen diese v.a. teure Rennvelos, Mountain-Bikes und E-Bikes, nicht nur an öffentlichen Plätzen, sondern auch direkt aus privaten Garagen und Kellern. Für die Diebe ist das Risiko, erwischt zu werden, klein: Schweizweit wurden im Jahr 2016 nur 1,7% (Kanton Bern 1,8%) aller Schweizer Velodiebstähle aufgeklärt!

In den Medien konnte man letzthin lesen, dass in den Niederlanden die Aufklärungsrate in den letzten Jahren signifikant gesteigert werden konnte, weil die «Foundation for Tackling Vehicle Crime» Velos mit GPS-Sendern ausstattete und diese an Orten platzierte, wo besonders viele Velos gestohlen werden (u.a. Bahnhöfe, Schulen, Einkaufszentren). Im letzten Jahr wurden 1'470 solche «Ködervelos» geklaut, was zu fast 1'000 Festnahmen von Velodieben führte. Nebst den Festnahmen hat das Projekt auch eine präventive Wirkung: Dort, wo solche mit GPS-Sendern ausgerüstete Velos platziert wurden, gingen nach kurzer Zeit auch die

Diebstähle zurück. In Lausanne wurde von der Polizei letzten Sommer ein ähnlicher Versuch gestartet.

Dringlichkeit (Einreichfrist 1. Sessionstag bis 16.00 Uhr [Art. 74 Abs. 1 GO])

ja nein

Begründung:

Ort / Datum:

Bern, 13. Juni 2017

Bitte unterzeichnetes Original

- während den Sessionen am Pult Beratung Grossratspräsidium abgeben;
- zwischen den Sessionen bei den Parlamentsdiensten einreichen (Postgasse 68, 3011 Bern).

Wir bitten Sie den Text zusätzlich via Email an folgende Adresse zu senden: gr-gc@be.ch

Einreichung der Vorstösse

Ein Vorstoss gilt als eingereicht, wenn er datiert und handschriftlich unterzeichnet in Papierform abgegeben wird.

Allfällige redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen am Vorstoss müssen handschriftlich vorgenommen und wiederum in Papierform abgegeben werden. Dies ist nur innert 24 Stunden seit der Einreichung möglich. Bei wesentlichen materiellen Änderungen bitten wir Sie, den Vorstoss neu einzureichen unter Rückzug des ursprünglichen Vorstosses. (Art. 78 GO; siehe auch Richtlinie Grosser Rat S. 53 f.)

Mitunterzeichnerinnen/Mitunterzeichner

	Name / Vorname	Unterschrift
1.		
2.		
3.		

Fristen

Postulate sind innert sechs Monaten schriftlich zu beantworten. Das Büro des Grossen Rates kann die Frist in Ausnahmefällen und nach Anhören der Urheberin oder des Urhebers des Postulats verlängern (Art. 68 Abs. 1 GRG).

Die Antwortfrist bei Postulaten beginnt mit dem letzten Tag der Session oder, für zwischen den Sessionen eingereichte Postulaten, mit dem letzten Tag der bevorstehenden Session. Die Antworten müssen spätestens am letzten Tag der Antwortfrist zuhanden des Grossen Rates verabschiedet sein (Art. 77 Abs. 1 GO).

Vollzug

Wird ein Postulat angenommen, erfüllt der Regierungsrat den Auftrag innert zweier Jahre. Der Grosse Rat kann die Frist in Ausnahmefällen um höchstens zwei Jahre verlängern (Art. 70 Abs. 1 GRG).

Berichterstattung

Der Regierungsrat informiert den Grossen Rat jährlich schriftlich (via Sammel-RRB) über den Stand der Bearbeitung der parlamentarischen Vorstösse und des Vollzugs (Art. 70 Abs. 2 GRG).

Gestützt auf den Sammel-RRB befindet der Grosse Rat über die Abschreibung parlamentarischer Vorstösse und parlamentarischer Initiativen (Art. 70 Abs. 3 GRG).